

FWG



An den Bürgermeister
Herrn Michael Müller
Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim
Rathausplatz 1
67240 Bobenheim-Roxheim

**Gemeinderatsfraktion
Bobenheim-Roxheim**

Tel: 0621 / 92 69 33

Mail: frank.sommer@grueneboro.de

Frank Sommer

Stellv. Fraktionssprecher

Datum: 20.07.2022

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis90 / Die Grünen und FWG als Maßnahme zur Stromeinsparung die nächtliche Straßenbeleuchtung zwischen 1:00 – 4:00 Uhr auszusetzen, alternativ die Beleuchtung abzusenken

hier: Beschlussantrag zur Vorlage im Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller,

der Gemeinderat möge beschließen:

Antrag

Die Fraktionen Bündnis90/Die Grünen und FWG beantragen im Sinne eines sorgsamen Umgangs mit Energie, die Abschaltung alternativ die Absenkung der nächtlichen Straßenbeleuchtung auf kommunalen Straßen im Zeitkorridor zwischen 1:00 – 4:00 Uhr.

Begründung:

Die angespannte Lage auf den weltweiten Energie- und Gasmärkten als Folge des militärischen Konflikts in der Ukraine erfordert von jedem Beteiligten – ganz besonders auch von den Kommunen – zügiges und gesamtgesellschaftlich verantwortungsbewusstes Handeln bei der Einsparung von Energie, um die Versorgungssituation insgesamt noch gewährleisten zu können.

Eine kurzfristig umsetzbare Maßnahme, die auch zeitlich befristet umgesetzt werden kann, ist die Abschaltung der nächtlichen Straßenbeleuchtung zwischen 1-4 Uhr.

Ein nicht unwesentlicher Aspekt dieser energiesparenden Maßnahme liegt zugleich auch in der erzielbaren Kosteneinsparung für unsere Gemeinde und kommt unserer angespannten Haushaltssituation entgegen.

Der gewählte Zeitrahmen für die nächtliche Abschaltung berücksichtigt dabei, dass um diese Uhrzeit nicht mit einem erwähnenswerten Aufkommen von Verkehrsteilnehmern zu rechnen ist. Die Wenigsten sind tatsächlich in diesem Zeitraum auf den Straßen und Bürgersteigen unterwegs.

Auch obliegt die Verkehrssicherungspflicht* bei jedem einzelnen Verkehrsteilnehmer. Dieser Pflicht kommt er beispielsweise durch das Einschalten der Beleuchtung an seinem PKW und einer den Sichtverhältnissen angepassten vorsichtigen Fahrweise nach. Nur bei unvorhersehbaren und gefährlichen Barrieren und Gefahrenquellen besteht eine Verpflichtung der Kommune (Gefährdungshaftung*), diese durch geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen (z.B. mit Leuchtreфлекoren). Eine generelle Beleuchtungspflicht bei Nacht besteht hingegen nicht, da die Nacht weder unvorhergesehen noch an sich gefährlich ist.

Die allgemeine nächtliche Beleuchtung ist eher den Aspekten der Gewohnheit, der Verfügbarkeit sowie der Bezahlbarkeit geschuldet. Sie wird zunehmend als selbstverständlich wahrgenommen.

Die aktuelle Situation begrenzt aber nun die Energieversorgungssicherheit und deren Bezahlbarkeit. Eine kleine Maßnahme kommt somit der gesamten Zivilgesellschaft zu Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Sommer
(stv. Fraktionssprecher)

Manfred Schärf
(Fraktionssprecher)

Auszug aus Wikipedia

Definition **Verkehrssicherungspflicht***: Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu schützen. Es geht also nicht darum, jeder abstrakten Gefahr vorzubeugen. Nicht jedes *Unglück* im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung ist somit *Unrecht*. Es geht darum, dass ein Grad an Sicherheit gewährleistet ist, dem die in dem jeweiligen Bereich entsprechende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Passiert dennoch ein Unglück, handelt es sich um ein allgemeines Lebensrisiko und nicht um eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, die zu einem Schadensersatzanspruch führt.

Definition **Gefährdungshaftung***: Die Gesellschaft erlaubt bestimmte Verhaltensweisen trotz ihrer Gefährlichkeit auf Grund ihrer sozialen Nützlichkeit ([sozialadäquates Verhalten](#)). Wer beispielsweise mit einem [Kraftfahrzeug](#) am Straßenverkehr teilnimmt, ein [Kernkraftwerk](#) betreibt, eine [Eisenbahngesellschaft](#) unterhält oder Produkte in den [Verkehr](#) bringt, tut nichts Unrechtes, obwohl er weiß, dass sein Verhalten unter Umständen gefährlich werden kann. Sein Verhalten ist gesellschaftlich erwünscht. Der Grundgedanke der Gefährdungshaftung liegt darin, dass derjenige, der Nutzen aus abstrakt gefährlichen Handlungen zieht, welche die Gesellschaft für nützlich erachtet und daher erlaubt, gleichwohl für die Schäden einstehen soll, die sich aus der gefährlichen Handlung oder Einrichtung ergeben.